

Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Waldeck

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuellen Fassung und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Waldeck vom 18.04.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldeck in der Sitzung vom 29.03.2016. die folgende Gebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Waldeck vom 18.04.2016 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte	
b) Einzelerdgrab	350,00 €
c) Doppelerdgrab	600,00 €
d) Urnengrab	90,00 €
- (2) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben. Das Gleiche gilt, wenn die Beauftragung eines Bestattungshauses durch den Antragsteller eigenständig erfolgt ist.

§ 6

Grabnutzungsgebühren

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen

Einzelerdgrab (Laufzeit 25 Jahre)	450,00 €
Doppelerdgrab (Laufzeit 25 Jahre pro Bestattung in zeitlicher Abfolge)	900,00 €

(2) Urnengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) Urnengrab (für max. 4 Urnen)
(Laufzeit 20 Jahre pro Urne in zeitlicher Abfolge) | 250,00 € |
| b) Einzelurnengrab (für 1 Urne)
Laufzeit 20 Jahre | 150,00 € |
| (3) Beisetzung in einer Urngemeinschaftsanlage
(Laufzeit 20 Jahre) | 350,00 € |

§ 7
Nachlösegebühren

- (1) Für die Nachlösung von Grabstätten werden folgende Gebühren pro Jahr berechnet:

Einzelgrab	20,00 €
Doppelgrab	40,00 €
Urnengrab (4-fach)	15,00 €
Urnengrab (1-fach)	10,00 €

- (2) Gebühren für Beisetzungen von Urnen in Grabstätten für Erdbestattungen regeln sich nach Abs. 1.

§ 8
Grabaufstellungsgebühr

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales sowie einer Grabeinfassung wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

§ 9
Verwaltungsgebühr

- | | |
|--|---------|
| (1) Bei Berechnung von Grabnutzungsgebühren mit
Beurkundung des Grabnutzungsrechtes | 15,00 € |
| (2) Bei Beantragung der Auflösung der Grabstätte | 15,00 € |
| (3) Bei Inanspruchnahme der Urngemeinschaftsanlage | 15,00 € |

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 21, 22 und 24 der Friedhofs-satzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- Für die Beseitigung von Grabstätten	in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte
- Für die Beseitigung eines Einzelgrabes	200,00 €
- Für die Beseitigung eines Doppelgrabes	350,00 €
- Für die Beseitigung eines Urnengrabes	150,00 €

Erfolgt die Einebnung der Grabstätte und die Entsorgung der Grabmale durch die Angehörigen selbst, so entfällt diese Gebühr.

§ 11 Gebühren für die Benutzung der Feierhalle

Für die Benutzung der Feierhalle wird eine Gebühr von 50,00 € je Bestattung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldeck, den 18.04.2016



Panitz
Bürgermeister
der Gemeinde
Waldeck



Bekanntmachungsvermerk:

gemäß § 10 Hauptsatzung der Gemeinde Waldeck vom 08.08.2014 an folgenden Stellen:

- *Gemeindezentrum* -
 - ausgehängt am:* 20.04.2016
 - abzunehmen am:* 28.04.2016
 - abgenommen am:* 29.04.2016